

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Diplom- und Bachelorstudiengang  
Maschinenbau  
an der Fachhochschule Ingolstadt  
Vom 24. Mai 2002**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Grundpraktikum
- § 10 Praktische Studiensemester
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Prüfungsgesamtnote
- § 14 Vorprüfungszeugnis, Diplom- und Bachelorprüfungszeugnis
- § 15 Akademische Grade
- § 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt vom 24. November 1997 (KWMBI II 1998 S.561) in deren jeweiliger Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Der Studiengang Maschinenbau hat das Ziel durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin des Maschinenbaus befähigt. Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaus sollen die Studenten durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern in die Lage versetzt werden sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. Durch die Bildung von Studienschwerpunkten wird den Studenten die Möglichkeit geboten ihren Neigungen und Berufserwartungen

entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen, womit aber keine Spezialisierung verbunden ist.

Die Studenten sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben um damit die Persönlichkeitsbildung sowie Führungsqualitäten zu fördern. Internationale Aspekte sollen die Studenten darauf vorbereiten und befähigen sich den in Zukunft immer mehr globalen Herausforderung und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.

- (2) Mit der Diplomprüfung erwerben Studenten nach acht Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss bestätigt die umfassende Vertiefung eines ausgewählten Studienschwerpunktes und schließt eine an wissenschaftlicher Arbeitsweise orientierte Diplomarbeit ein. Die Absolventen sind fähig mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium in Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben Studenten nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Der Abschluss schließt eine projektarbeitsorientierte Bachelorarbeit ein. Die Absolventen sind fähig mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium in Wirtschaft und Verwaltung qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudiums beträgt acht Studiensemester, die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums sieben Studiensemester.
- (2) Diplom- und Bachelorstudium gliedern sich jeweils in Grund- und Hauptstudium. Das gemeinsame Grundstudium umfasst drei theoretische Semester mit einem Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit. Das Hauptstudium umfasst im Diplomstudiengang vier, im Bachelorstudiengang drei theoretische sowie jeweils ein praktisches Studiensemester, das als sechstes Studiensemester geführt wird.
- (3) Das Diplomstudium gliedert sich ab dem siebten Studiensemester in Studienschwerpunkte, von denen die Studenten einen auswählen müssen.
- (4) Die ersten sechs Studiensemester sind bei beiden Abschlussarten gleich. Das Grundstudium schließt in beiden Abschlussarten mit der Vorprüfung ab. Die Diplomprüfung ist der Regelabschluss. Soll der Bachelorabschluss erworben werden, ist spätestens bei der Rückmeldung für das sechste Studiensemester eine Erklärung abzugeben, dass das Studium im Bachelor-Hauptstudium fortgesetzt wird.

### **§ 4**

#### **Leistungspunkte**

Für bestandene Leistungsnachweise pro Fach sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden Leistungspunkte in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 5 Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitende Leistungsnachweise und weitere Bestimmungen hierzu sowie die Studienschwerpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ergeben sich aus dem Studienplan, soweit diese nicht unmittelbar in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt sind.
- (2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
  1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studenten müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) Der zuständige Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester;
  2. den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl;
  3. den Katalog der von Studenten dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden;
  5. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer;
  6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
  7. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester**

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder bis auf insgesamt drei Ausnahmen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten sowie in allen auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Das Grundpraktikum muss für den Eintritt in das Hauptstudium noch nicht erfolgreich abgeleistet sein.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden und das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet hat.

## **§ 8**

### **Fachstudienberatung**

Wurde nach drei Fachsemestern in den Fächern des Grundstudiums Nrn. 1 bis 4.1, 5 bis 7.1, 8 bis 14.1 und 15 bis 17 nicht mindestens zwölfmal die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

## **§ 9**

### **Grundpraktikum und praktisches Studiensemester**

- (1) Das Grundpraktikum des Grundstudiums umfasst insgesamt 18 Wochen. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums. Es wird von der Hochschule betreut und von den Lehrveranstaltungen des Faches Nr. 18.1 „Praxisseminar I“ begleitet. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
  2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden und
  3. die auf das Grundpraktikum bezogenen Leistungsnachweise in dem Fach Nr. 18.1 „Praxisseminar I“ mit Erfolg abgelegt wurden.
- (3) Die Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern findet auf das Grundpraktikum entsprechende Anwendung, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

## **§ 10**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.

- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeit ausnahmsweise abgesehen, wenn der Student nachweist, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit, Betriebsruhe) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als zehn Arbeitstage umfasst. Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

### **§ 11 Diplomarbeit**

- (1) Unbeschadet des § 11 Absätze 1 und 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO/FHIN) vom 24. November 1997 (KWMBI II 1998 S.561) in ihrer jeweiligen Fassung wird das Thema der Diplomarbeit frühestens zu Beginn des siebten Studienseesters ausgegeben.
- (2) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben; das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

### **§ 12 Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des siebten Studienseesters ausgegeben. Sie kann in englischer Sprache erstellt werden.
- (2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit setzt die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters voraus.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben; das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

### **§ 13 Prüfungsgesamtnote**

Die Gewichtung einer Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 14 Vorprüfungszeugnis, Diplom- und Bachelorprüfungszeugnis**

Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Diplom- und Bachelorprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt ausgestellt.

## **§ 15 Akademische Grade**

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“, Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt ausgestellt.

## **§ 16 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die das Studium nach dem Sommersemester 2001 im ersten Studiensemester aufnehmen. Sie gilt ferner für Studenten, die zwar vor dem Wintersemester 2001/2002 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten darüber hinaus für Studenten, die vor dem Wintersemester 2001/2002 das Studium aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Sommersemesters 2002 nicht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium nach den bisher gültigen Bestimmungen erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.
- (3) Studenten im Studiengang Maschinenbau, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Ingolstadt (SPOM/FHIN) vom 30. September 1997 in der jeweiligen Fassung ab. Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung am 1. Oktober 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 15. April 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. Februar 2002 Nr. XI/3-3/313(22/3)-11/22 831/01.

Ingolstadt, 24. Mai 2002

---

Prof. Dr. Gunter Schweiger  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 2002 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2002 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 24. Mai 2002.